- Art. 2 Vorliegender Erlass wird mit 5. Dezember 2001 wirksam.
- Art. 3 Unsere Minister und Unsere Staatssekretäre sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 13. März 2002

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Öffentlichen Dienstes und der Modernisierung der Öffentlichen Verwaltung L. VAN DEN BOSSCHE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 26 mei 2002.

ALBERT

Van Koningswege:

De Minister van Binnenlandse Zaken, A. DUQUESNE Vu pour être annexé à Notre arrêté du 26 mai 2002.

ALBERT

Par le Roi:

Le Ministre de l'Intérieur, A. DUQUESNE



N. 2002 - 3098

[C - 2002/00455]

19 JUNI 2002. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 9 maart 1993 ertoe strekkende de exploitatie van huwelijksbureaus te regelen en te controleren en van de wet van 11 april 1999 houdende wijziging van deze wet

ALBERT II, Koning der Belgen, Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

- van de wet van 9 maart 1993 ertoe strekkende de exploitatie van huwelijksbureaus te regelen en te controleren,
- van de wet van 11 april 1999 houdende wijziging van de wet van 9 maart 1993 ertoe strekkende de exploitatie van huwelijksbureaus te regelen en te controleren,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij:

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

- van de wet van 9 maart 1993 ertoe strekkende de exploitatie van huwelijksbureaus te regelen en te controleren;
- van de wet van 11 april 1999 houdende wijziging van de wet van 9 maart 1993 ertoe strekkende de exploitatie van huwelijksbureaus te regelen en te controleren.
- Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 19 juni 2002.

ALBERT

Van Koningswege : De Minister van Binnenlandse Zaken, DUQUESNE F. 2002 — 3098

[C - 2002/00455]

19 JUIN 2002. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 9 mars 1993 tendant à réglementer et à contrôler les activités des entreprises de courtage matrimonial et de la loi du 11 avril 1999 modifiant cette loi

ALBERT II, Roi des Belges, A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1er, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

- de la loi du 9 mars 1993 tendant à réglementer et à contrôler les activités des entreprises de courtage matrimonial,
- de la loi du 11 avril 1999 modifiant la loi du 9 mars 1993 tendant à réglementer et à contrôler les activités des entreprises de courtage matrimonial,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

- **Article 1^{er}.** Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :
- de la loi du 9 mars 1993 tendant à réglementer et à contrôler les activités des entreprises de courtage matrimonial;
- de la loi du 11 avril 1999 modifiant la loi du 9 mars 1993 tendant à réglementer et à contrôler les activités des entreprises de courtage matrimonial.
- **Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 19 juin 2002.

ALBERT

Par le Roi : Le Ministre de l'Intérieur, A. DUQUESNE

Bijlage 1 - Annexe 1

MINISTERIUM DER JUSTIZ

9. MÄRZ 1993 — Gesetz zur Regelung und Kontrolle der Tätigkeiten von Heiratsvermittlungsstellen

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — Begriffsbestimmung

Artikel 1 - Im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist unter Heiratsvermittlung jede Tätigkeit zu verstehen, bei der gegen Vergütung Treffen zwischen Personen angeboten werden, die direkt oder indirekt zu einer Ehe oder einer festen Beziehung führen sollen.

KAPITEL II — Kontrolle und Aufsicht

Art. 2 - Eine natürliche oder juristische Person darf keine Heiratsvermittlungstätigkeiten ausüben, wenn sie nicht im voraus beim Ministerium der Wirtschaftsangelegenheiten registriert ist.

Der König legt die Registrierungsmodalitäten fest.

KAPITEL III — Heiratsvermittlungsangebote und -verträge

Art. 3 - § 1 - Von Heiratsvermittlungsstellen ausgehende Anzeigen über einen Ehekandidat oder eine Person, die eine feste Beziehung eingehen möchte, müssen die in Artikel 6 § 1 Nr. 2 vermerkten Angaben mit Ausnahme der Registrierungsnummer und der Telefonnummer der Heiratsvermittlungsstelle enthalten.

Wenn eine Heiratsvermittlungsstelle gleichzeitig mehrere Anzeigen über denselben Träger verteilt, reicht es, wenn diese Angaben nur einmal vermerkt werden, vorausgesetzt, sie sind vollkommen deutlich und unzweideutig.

In der Anzeige werden Geschlecht, Alter, Familienlage, Berufstätigkeit und Wohnort der betreffenden Person und Profil der gesuchten Person deutlich angegeben.

Die Vermittlungsstelle muss nachweisen können, dass die in der Anzeige vorgestellte Person dem Inhalt und der Verteilung dieser Anzeige zustimmt.

- § 2 Die Registrierungsnummer darf außer im Vertrag weder zu Informations- noch zu Werbezwecken angegeben werden.
- Art. 4 Angebote, Treffen zwischen Drittpersonen zu organisieren, die direkt oder indirekt zu einer Ehe oder einer festen Beziehung führen sollen, dürfen nur Volljährige betreffen, die einen Antrag im Hinblick auf eine Ehe oder eine feste Beziehung eingereicht haben.

Ein Angebot, das einer bestimmten Person gegen Vergütung gemacht wird, muss Gegenstand eines schriftlichen Vertrags sein, in dem die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels angegeben werden müssen.

- Art. 5 Heiratsvermittlungsstellen müssen Personen, die es beantragen, ein Muster ihrer Verträge, die sie gewöhnlich vorschlagen, aushändigen.
- **Art. 6** § 1 Zur Vermeidung der Nichtigkeit muss im Vertrag zwischen Heiratsvermittlungsstelle und Kunden Folgendes angegeben sein:
 - 1. Name, Vorname, Geburtsort und -datum und Wohnsitz des Kunden,
- 2. Name und Vorname beziehungsweise Gesellschaftsname und Wohnsitz beziehungsweise Gesellschaftssitz der Heiratsvermittlungsstelle und Registrierungsnummer beim Ministerium der Wirtschaftsangelegenheiten,
 - 3. Datum des In-Kraft-Tretens des Vertrags,
 - 4. genaue Beschreibung der im Rahmen des Vertrags von der Heiratsvermittlungsstelle angebotenen Dienstleistungen,
 - 5. zu zahlender Preis und eventuelle Zahlungsmodalitäten,
- 6. nachstehende Verzichtklausel, die fettgedruckt in einem vom Text getrennten Rahmen auf der Vorderseite des ersten Blattes stehen muss: "Innerhalb sieben Werktagen ab dem Tag nach Unterzeichnung des Vertrags hat der Kunde das Recht, ohne Kosten und ohne Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten, sofern er die Heiratsvermittlungsstelle darüber per Einschreibebrief informiert."
- § 2 Beschreibung und Profil der vom Kunden gesuchten Person werden im Vertrag aufgenommen. Diese Beschreibung enthält zumindest folgende Angaben: Geschlecht, Alter, Familienlage, Berufstätigkeit und Wohnort der gesuchten Person.

Die Heiratsvermittlungsstelle muss zur Vermeidung der Nichtigkeit des Vertrags die schriftliche Zustimmung des Kunden über die Weise, wie genaue personenbezogene Daten Drittpersonen mitgeteilt werden, erhalten.

Außerdem kann eine Unterscheidung zwischen Daten, die öffentlich bekanntgegeben werden können, und Daten, die nur interessierten Personen mitgeteilt werden können, gemacht werden.

Art. 7 - § 1 - Ein Heiratsvermittlungsvertrag ist erst nach Ablauf einer Bedenkzeit von sieben Werktagen ab dem Tag nach seinem Abschluss gültig.

Während dieser Bedenkzeit hat der Kunde das Recht, der Heiratsvermittlungsstelle zu notifizieren, dass er gemäß den in Artikel 6 § 1 Nr. 6 vorgesehenen Modalitäten vom Vertrag absieht.

Vor Ablauf dieser Bedenkzeit darf keinerlei Anzahlung oder Zahlung vom Kunden verlangt oder angenommen werden. § 2 - Der Heiratsvermittlungsvertrag wird für eine bestimmte Dauer, die nicht über einem Jahr liegen darf, abgeschlossen. Er kann nicht stillschweigend verlängert werden.

Jede Partei kann den Vertrag vorzeitig zum Ablauf jedes Quartals per Einschreibebrief kündigen; der Einschreibebrief ist mindestens fünfzehn Tage im voraus aufzugeben; es dürfen dabei keine anderen Entschädigungen als diejenigen verlangt werden, die im folgenden Absatz vorgesehen sind.

Im ersten Vertrag kann bestimmt werden, dass der Kunde, der den Vertrag vorzeitig beendet, verpflichtet ist, der Vermittlungsstelle eine Entschädigung von höchstens dreißig, zwanzig oder zehn Prozent des Gesamtpreises zu zahlen, je nachdem ob die Kündigung bei Ablauf des ersten, zweiten beziehungsweise dritten Quartals erfolgt.

- ${\bf Art.~8~-~\$~1~-} \ Der \ zu \ zahlende \ Preis \ muss \ auf \ die \ gesamte \ Dauer \ des \ Vertrags \ verteilt \ werden \ in \ monatliche \ oder \ viertelj\"{a}hrliche \ Zahlungen \ gleicher \ H\"{o}he.$
- § 2 Niemand darf im Rahmen des Vertrags oder seiner Finanzierung den Kunden, den Bürgen oder irgendeine andere Person, die eine persönliche Sicherheit leistet, einen Wechsel oder Eigenwechsel als Sicherheit für die Zahlung der eingegangenen Verbindlichkeiten unterzeichnen lassen.

Ferner darf niemand einen Scheck als Sicherheit für die Zahlung des vom Kunden geschuldeten Betrags annehmen.

KAPITEL IV — Ermittlung und Feststellung der Straftaten

Art. 9 - Unbeschadet der Aufgaben der Gerichtspolizeioffiziere sind die vom Minister der Wirtschaftsangelegenheiten bestellten Bediensteten befugt, durch das vorliegende Gesetz vorgesehene Straftaten zu ermitteln und festzustellen.

Von diesen Bediensteten aufgenommene Protokolle haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils.

Ferner finden die Bestimmungen über die Ermittlung und Feststellung der Straftaten, die in den Rechtsvorschriften über die Handelspraktiken vorgesehen sind, ebenfalls Anwendung auf die durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Straftaten.

KAPITEL V — Strafbestimmungen

Art. 10 - Verstöße gegen die Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7 § 1 und 8 § 2 werden mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von sechsundzwanzig Franken bis zu hunderttausend Franken oder mit nur einer dieser Strafen belegt.

Wer für Rechnung einer Heiratsvermittlungsstelle Anzeigen verteilt oder verteilen lässt, die die in Artikel 3 § 1 vorgesehenen Angaben nicht enthalten, wird mit denselben Strafen belegt.

- Art. 11 Mit den in Artikel 496 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen wird belegt:
- 1. der Verantwortliche der Heiratsvermittlungsstelle, der unter dem Vorwand einer Vorstellung von Ehekandidaten oder Personen, die eine feste Beziehung eingehen möchten, Personen einander vorstellt oder miteinander in Kontakt bringt, von denen eine von der Heiratsvermittlungsstelle bezahlt wird oder ihr direkt oder indirekt untersteht oder keinen Antrag im Hinblick auf eine Ehe oder feste Beziehung eingereicht hat,
- 2. der Verantwortliche der Heiratsvermittlungsstelle, der Treffen im Hinblick auf eine Ehe oder eine feste Beziehung mit einer fiktiven Person organisiert.
- Art. 12 Wer für Angebote von Treffen Werbung macht oder machen lässt oder wer solche Angebote macht in einer Form, die die Würde des Menschen antastet, insbesondere weil sie ein erniedrigendes Bild des Mannes oder der Frau geben, wird mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von sechsundzwanzig Franken bis zu hunderttausend Franken oder mit nur einer dieser Strafen belegt.
- Art. 13 Wer aufgrund der voranstehenden Bestimmungen bestraft wird, kann außerdem gemäß Artikel 33 des Strafgesetzbuches zum Verlust der Rechte verurteilt werden; wenn die Straftat bei der Führung einer Einrichtung, die gegen Vergütung Treffen anbietet, die direkt oder indirekt zu einer Ehe oder einer festen Beziehung führen sollen, begangen worden ist, können die Gerichtshöfe und Gerichte außerdem gemäß Artikel 386ter des Strafgesetzbuches die Schließung der Einrichtung anordnen, den Verurteilten verbieten, eine solche Einrichtung zu führen oder in einer solchen Einrichtung beschäftigt zu werden, und Strafen wegen Verstoß gegen die Bestimmung des Urteils oder Entscheids, mit der die vorerwähnte Schließung angeordnet oder das oben erwähnte Verbot auferlegt wurde, aussprechen.
 - Art. 14 Artikel 380quater Absatz 2 des Strafgesetzbuches wird wie folgt ergänzt:

"Wer anhand irgendwelcher Art Werbung zu Sexualmissbrauch von Erwachsenen oder Kindern durch darin gemachte Anspielungen anstiftet oder eine solche Werbung im Rahmen eines Dienstleistungsangebots benutzt, wird mit denselben Strafen belegt."

- **Art. 15** In Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1914 zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels werden die Wörter "durch die Artikel 379, 380, 380*bis* und 380*ter* des Strafgesetzbuches" durch die Wörter "durch die Artikel 379, 380, 380*bis* und 380*ter* des Strafgesetzbuches und die Artikel 10, 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 9. März 1993 zur Regelung und Kontrolle der Tätigkeiten von Heiratsvermittlungsstellen" ersetzt.
- Art. 16 Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 finden Anwendung auf die durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Straftaten.

KAPITEL VI — Schlussbestimmungen

Art. 17 - Vorliegendes Gesetz tritt einen Monat nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen von Artikel 2.

Artikel 2 wird an einem vom König festzulegenden Datum in Kraft treten.

Vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes abgeschlossene Verträge bleiben für die vereinbarte Dauer gültig.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 9. März 1993

BALDUIN

Von Königs wegen:
Der Minister der Justiz
M. WATHELET
Mit dem Staatssiegel versehen:
Der Minister der Justiz
M. WATHELET

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 19 juni 2002.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 19 juin 2002.

ALBERT

Van Koningswege:

De Minister van Binnenlandse Zaken, DUQUESNE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur, A. DUQUESNE